Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1926	Nr. 13

Inhalt:

(Nr. 13070.) Gesetz über die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung (Personalabbau-Abwicklungsgesetz). Vom 25. März 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt.

Artikel 1.

Einstellung des Personalabbaues.

§ 1.

(1) Die §§ 1 bis 79 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) werden, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt, mit der Maßgabe durch folgende Vorschriften ersetzt, daß

1. erlassene Verfügungen unberührt bleiben, auch wenn sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden, und
2. erworbene Rechte bestehen bleiben.

(2) Ist ein Beamter durch eine nach dem 8. August 1925 erlassene Verfügung gegen seinen Willen gemäß den §§ 15, 16, 48, 59, 73 oder 75 bis 79 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung

1. in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder
2. entlassen worden, ohne daß seine Entlassung aus einem anderen, in seiner Person liegenden Rechtsgrunde zulässig gewesen wäre,

so ist er auf Antrag so zu behandeln, als ob die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung nicht erfolgt wäre. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes zu stellen. Entsprechendes gilt für die im § 51 Abs. 2 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung bezeichneten Arbeitnehmer.

Artikel 2.

Übergangsvorschriften.

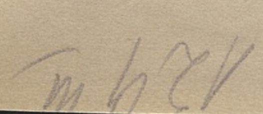
§ 2.

(1) Die Feststellung der Dienstunfähigkeit von unmittelbaren Staatsbeamten, die auf Grund des § 8 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung unter Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, erfolgt durch den Fachminister; er kann diese Befugnis den zur Versetzung in den dauernden Ruhestand zuständigen Behörden übertragen.

(2) Nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahrs ist auf Antrag ein Ruhegehalt nach dem Betrage zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er zur Zeit des Antrags mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit nach seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(3) § 2 des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 35) und § 24 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, finden keine Anwendung.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. April 1926.)



§ 3.

(1) Beamten, denen auf Grund der §§ 11 und 16 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften eine Abfindungssumme gewährt worden ist, werden Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht gezahlt.

(2) Wird ein auf Grund der §§ 11 und 16 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften unter Gewährung einer Abfindungssumme ausgeschiedener Beamter im unmittelbaren Staatsdienste wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gewährt worden ist, nicht zu berücksichtigen.

§ 4.

Beamten im Vorbereitungsdienste, die auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 1 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung entlassen worden sind, ist auf Antrag zu ermöglichen, den Vorbereitungsdienst ordnungsmäßig abzuschließen. Die Entlassungsverfügung wird spätestens mit der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung wirksam.

§ 5.

(1) Der Anspruch eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten verheirateten weiblichen Beamten, der nicht auf Grund des § 14 dieses Gesetzes entlassen ist, auf Wartegeld ruht insoweit und so lange, als die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach dem Ermessen der zuständigen Behörde gesichert erscheint. Bei der Feststellung, ob die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint, ist seine wirtschaftliche und soziale Stellung zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mit zu berücksichtigen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend hinsichtlich des Anspruchs auf Ruhegehalt eines auf Grund des § 17 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung in den dauernden Ruhestand versetzten verheirateten weiblichen Beamten.

§ 6.

Über Einsprüche von unmittelbaren Staatsbeamten, die auf Grund der §§ 15 und 16 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung einstweilen in den Ruhestand versetzt oder entlassen worden sind, ist nach Maßgabe der §§ 23 bis 29 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung zu entscheiden.

§ 7.

Beamte, die auf Grund des § 30 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen versetzt worden sind, sollen beim Freiwerden entsprechender Stellen in ein Amt von dem früheren Range und planmäßigen Diensteinkommen zurückversetzt werden, soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar ist.

§ 8.

Beamten, die auf Grund der §§ 8, 11, 15 und 16 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung in den einstweiligen Ruhestand getreten oder ausgeschieden sind, können Umzugskostenbeihilfen nach Maßgabe der vom Finanzminister zu erlassenden Grundsätze gewährt werden.

Artikel 3.

Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Personalausgaben in der Staatsverwaltung.

§ 9.

(1) Zur Einberufung von Personen als Beamte oder Beamtenanwärter in den unmittelbaren Staatsdienst bedarf es der vorherigen Zustimmung des Finanzministers; die Zustimmung kann unter näheren, mit dem Fachminister zu vereinbarenden Bedingungen allgemein erteilt werden. Der Zustimmung bedarf es nicht:

1. zu Einberufungen, deren Umfang durch den Haushaltsplan oder durch eine Vereinbarung mit dem Finanzminister zahlenmäßig bestimmt ist, es sei denn, daß der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Fachminister eine Verminderung als erforderlich erachtet;

2. zur Einberufung von Personen, denen eine Planstelle alsbald übertragen wird oder nach einer regelmäßig sechs Monate nicht übersteigenden kommissarischen oder sonstigen probeweisen Beschäftigung übertragen werden soll, es sei denn, daß sich aus § 10 etwas anderes ergibt.

(2) Für die Einstellung von Arbeitnehmern (Angestellten und Arbeitern) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, soweit es sich nicht nur um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher und zwingender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt. Der Zustimmung des Finanzministers bedarf es nicht, soweit die Einstellung zum Zwecke des Ersatzes eines ausscheidenden Arbeitnehmers erfolgt und nicht der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Fachminister eine Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer als erforderlich erachtet. Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die von einem unmittelbaren Staatsbeamten zu seiner Unterstützung bei der Erledigung staatlicher Aufgaben im eigenen Namen angenommen und aus einer ihm gewährten Dienstaufwandsentschädigung entlohnt werden.

(3) Unbeschadet der Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins (Anstellungsgrundsätze) vom 16. Juli 1923/9. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 651, 47) und der Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) sind bei der Einberufung von Beamten oder Beamtenanwärtern nach Möglichkeit geeignete, einstweilen in den Ruhestand versetzte oder entlassene Beamte, bei der Einstellung von Arbeitnehmern außerdem geeignete entlassene Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

(4) Die Verpflichtung des Fachministers, die im Artikel 67 der Verfassung vorgesehene Zustimmung des Finanzministers zu Haushaltsüberschreitungen, die infolge von Einberufungen oder Einstellungen eintreten, einzuholen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 10.

(1) Zur Besetzung von Planstellen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes frei sind, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Finanzministers; die Zustimmung kann unter näheren mit dem Fachminister zu vereinbarenden Bedingungen allgemein erteilt werden.

(2) Zur Besetzung von Planstellen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes frei werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Finanzministers nur insoweit, als dieser im Einvernehmen mit dem Fachminister eine Verminderung der Zahl der Planstellen als erforderlich erachtet.

§ 11.

(1) Unmittelbare Staatsbeamte, die auf Grund des § 15 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung oder auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, können, soweit ihr Dienstverhältnis nicht gemäß § 14 dieses Gesetzes gekündigt wird, auf Antrag unter Verzicht auf Wartegeld und Ruhegehalt einschließlich der Hinterbliebenenbezüge gegen Gewährung einer Abfindungssumme aus dem Staatsdienst entlassen werden.

(2) Die Abfindungssumme ist in Höhe eines doppelten Jahresbetrags der von dem Beamten zuletzt bezogenen Wartegeldgebührnisse zu bemessen.

(3) Die Bewilligung erfolgt durch den Fachminister; er kann diese Befugnis nachgeordneten Behörden übertragen.

Artikel 4.

Sonstige beamtenrechtliche Vorschriften.

§ 12.

Jeder Beamte ist verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen oder fortzuführen, sofern die auszuübende Tätigkeit seiner Vor- und Berufsbildung entspricht.

§ 13.

Die Vorschriften der Königlichen Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 (Gesetzsamml. S. 235) über die Übernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung und des § 19 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 41) über den Betrieb eines Gewerbes finden auf Beamte, die einstweilen in den Ruhestand versetzt sind, keine Anwendung.

§ 14.

(1) Verheiratete weibliche Beamte können, unbeschadet der sonstigen Vorschriften über die Entlassung von Beamten, auch bei lebenslänglicher Anstellung zum Schlusse eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten entlassen werden, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde

1. die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Einkommens der Ehegatten gesichert erscheint und

2. das Ausscheiden aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Verheiratete weibliche Beamte sind auf ihren Antrag zu entlassen, sofern ihr Ausscheiden nach dem Ermessen der zuständigen Behörde den dienstlichen Bedürfnissen nicht zuwiderläuft.

(2) Den auf Grund des Abs. 1 Entlassenen ist eine Abfindungsrente bis zur Höhe des Ruhegehalts, das sich nach der beim Ausscheiden zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ergibt, insoweit und solange zu gewähren, als nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des entlassenen weiblichen Beamten nach der Höhe des Einkommens der Ehegatten nicht mehr gesichert erscheint; bei der Feststellung, ob die wirtschaftliche Versorgung des entlassenen weiblichen Beamten gesichert erscheint, ist seine wirtschaftliche und soziale Stellung zur Zeit der Entlassung mit zu berücksichtigen. Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die der weibliche Beamte vor oder während seiner Dienstzeit geschlossen hat, kann im Falle des Todes der Eltern ein Waisengeld widerruflich gewährt werden.

(3) Den auf Grund des Abs. 1 Entlassenen ist unter Verlust der Rechte aus Abs. 2 eine Abfindungssumme zu gewähren, sofern ein entsprechender Antrag innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden gestellt wird. Die Abfindungssumme beträgt für lebenslänglich angestellte Beamte

im 2. und 3. Dienstjahre	das 4fache,
» 4. » 5. »	» 6 »
» 6. » 7. »	» 7 »
» 8. » 9. »	» 8 »
» 10. »	» 10 »
» 11. »	» 12 »
» 12. » 13. »	» 14 »
» 14. und in den weiteren Dienstjahren	» 16 »

des letzten Monatseinkommens unter Zugrundelegung der ihm am letzten Tage des Dienstes zustehenden Bezüge, für nichtplanmäßige, auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellte Beamte und Beamte im Vorbereitungsdienst ein Viertel dieser Sätze.

(4) Als Dienstjahre im Sinne des Abs. 3 sind die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt; die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen. Ist ein Beamter aus dem Arbeitnehmerverhältnis unmittelbar in das Beamtenverhältnis überführt worden, so wird die von ihm als Arbeitnehmer im Staatsdienste zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Arbeitnehmer bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme gemäß § 36 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften erhalten hätte.

(5) Auf eine nach Abs. 3 gewährte Abfindungssumme sind etwa für die Zeit nach dem Ausscheiden gezahlte Bezüge (Gehalt, Wartegeld, Abfindungsrente usw.) anzurechnen.

(6) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 finden auf verheiratete weibliche Beamte im einstweiligen Ruhestande mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. der Berechnung der Abfindungssumme das Diensteinkommen zugrunde zu legen ist, aus dem sich das Wartegeld berechnet, und

2. im Falle der Entlassung auf Grund des Abs. 1 Satz 1 die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 2 nicht vorzuliegen braucht.

Artikel 5.

Kommunalverwaltung.

§ 15.

(1) Auf die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunalbeamten) einschließlich der gewählten, soweit sie nicht im § 18 bezeichnet sind, finden die §§ 2 bis 5, 7, 8 und 11 bis 14 dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. an die Stelle des Fachministers das Verwaltungsorgan (§ 53 Abs. 1 Satz 1 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung) tritt,
2. bei Streit über die Dienstunfähigkeit im Falle des § 2 Abs. 1 in dem im § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) vorgesehenen Verfahren zu entscheiden ist,
3. die Rechte und Pflichten der einstweilen in den Ruhestand versetzten Kommunalbeamten sich unbeschadet des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften bestimmen.

Grundsätze, die das Staatsministerium für die Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge im Falle des § 2 und die der Finanzminister für die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen gemäß § 8, für die Gewährung von Abfindungsrenten gemäß § 14 Abs. 2, von Witwen- und Waisengeld gemäß § 30 Nr. 1 und von Witwenbeihilfen gemäß § 30 Nr. 2 und 3 bestimmt, haben die Gemeinden und Gemeindeverbände in jedem Falle anzuwenden.

(2) Auf die im § 51 Abs. 2 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung bezeichneten Arbeitnehmer findet § 8 entsprechende Anwendung; Grundsätze, die der Finanzminister gemäß § 8 für die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen bestimmt, haben die Gemeinden und Gemeindeverbände in jedem Falle anzuwenden. Bei Streit über die Zahlung von Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Falle des § 51 Abs. 2 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung findet der ordentliche Rechtsweg statt.

(3) § 9 Abs. 3 findet auf die Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß geeignete entlassene Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Abs. 2 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung auch bei der Einberufung von Beamten und Beamtenanwärtern nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

§ 16.

(1) Über Einsprüche von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die auf Grund des § 48 Abs. 1 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung in Verbindung mit den §§ 15 und 16 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder entlassen sind, ist nach Maßgabe des § 49 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung zu entscheiden.

(2) Die §§ 21 und 23 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung gelten ohne jede Einschränkung auch für die Magistratsmitglieder und in Städten mit Bürgermeistereiverfassung für Bürgermeister und Beigeordnete. Ob die Auswahl durch einen der im § 21 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung bezeichneten Umstände beeinflußt ist, ist auch bei diesen Beamten nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu prüfen. Eine unzulässige Beeinflussung im Sinne des § 21 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung ist aus der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung, die gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung über die Auswahl entschieden hat, wenn nicht die sachlichen Umstände des Falles eine solche Beeinflussung erkennen lassen, nicht zu folgern.

§ 17.

(1) Soweit der gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung gebildete Ausschuß den Einspruch eines der im § 16 Abs. 2 bezeichneten Beamten auf Grund einer dem § 16 Abs. 2 nicht entsprechenden Auslegung zurückgewiesen hat, steht dem Beamten innerhalb von 6 Wochen nach der Verkündung dieses Gesetzes der Antrag auf nochmalige Beschlußfassung durch den zuständigen Ausschuß zu.

(2) Der Antrag ist bei dem Ausschuß unmittelbar und schriftlich zu stellen. Er kann nur damit begründet werden, daß der erste Beschluß auf einer dem § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht entsprechenden Auslegung beruht.

(3) Der Antrag ist zurückzuweisen:

1. wenn er verspätet gestellt ist;
2. wenn der erste Beschluß des Ausschusses nicht auf einer dem § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes widersprechenden Auslegung beruht.

(4) Wird der Antrag nicht gemäß Abs. 3 zurückgewiesen, so hat der Ausschuß über den Einspruch gegebenenfalls unter Abänderung des ersten Beschlusses erneut zu beschließen.

(5) Für die Kosten gilt folgendes:

1. Bei Zurückweisung des Antrags gemäß Abs. 3 werden Kosten nicht erhoben, es sei denn, daß der Antrag böswillig gestellt ist. Im letzteren Falle sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen, wobei eine Gebühr nicht zu erheben ist.
2. Bei der erneuten Beschlußfassung gemäß Abs. 4 findet § 49 Abs. 2 Nr. 4 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß bei der Festsetzung der Gebühr das Maß der Arbeit im ersten Rechtsgang außer Betracht bleibt und die baren Auslagen des Verfahrens im ersten Rechtsgange der Staatskasse zur Last fallen.

Artikel 6.

Öffentliches Bildungswesen.

§ 18.

Auf die Leiter und Lehrer an den öffentlichen Volks-, mittleren und höheren Schulen und an den Berufs- und Fachschulen finden die §§ 2 bis 14 und 15 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sie nicht unmittelbar gelten.

§ 19.

(1) Die Rechte und Pflichten der einstweilen in den Ruhestand versetzten Leiter und Lehrer an den öffentlichen Volks-, mittleren und nichtstaatlichen höheren Schulen bestimmen sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

(2) Das Wartegeld ist von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzen. Gegen die Festsetzung stehen den Beteiligten die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen die Festsetzung des Ruhegehalts. Das Wartegeld hat zu zahlen, wer nach den geltenden Bestimmungen zur Zahlung des Ruhegehalts verpflichtet ist.

§ 20.

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Interesse der Personalverminderung Leiter und Lehrer von staatlichen an nichtstaatliche, von nichtstaatlichen an staatliche oder andere nichtstaatliche öffentliche höhere Lehranstalten mit Zustimmung des bisherigen Unterhaltungsträgers versetzen. Dem künftigen Unterhaltungsträger ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei einer Versetzung gemäß Abs. 1 trägt der Staat die Umzugskosten.

§ 21

Wird ein Leiter oder Lehrer gemäß § 20 an eine öffentliche höhere Lehranstalt eines anderen Unterhaltungsträgers versetzt in eine Stelle, deren Inhaber auf Grund der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, so hat der Unterhaltungsträger dieser Anstalt gegen den Unterhaltungsträger der Anstalt, an der der Versetzte bisher tätig war, einen Erstattungsanspruch in Höhe des jeweiligen Wartegeldes des bisherigen Stelleninhabers. Die Feststellung des Anspruchs geschieht durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde. Ist eine von beiden Anstalten auf Grund des § 17 des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes der Landesmittelschulkasse angeschlossen, so tritt diese an die Stelle des berechtigten oder verpflichteten Unterhaltungsträgers.

§ 22.

(1) Unterläßt ein Schulverband (Schulgemeinde), die erforderliche Verminderung der Zahl der Volksschu stellen zu beschließen, so kann die Schulaufsichtsbehörde anordnen, daß Schulstellen bis auf weiteres nicht wieder besetzt oder aufgehoben werden.

(2) Gegen diese Anordnung steht dem Schulverbande (Schulgemeinde) die Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 23.

Hinsichtlich der Berufs- (Fortbildungs-) und Fachschulen finden die §§ 19 und 22, hinsichtlich der Fachschulen auch die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im Falle des § 22 Abs. 2 an die Stelle des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung der Fachminister tritt.

Artikel 7.

Hofbeamte und Beamte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 24.

(1) Auf die Hofbeamten im Sinne des § 1 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 46) finden die §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Die von den Körperschaften des öffentlichen Rechtes auf Grund des § 79 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung erlassenen Vorschriften treten unbeschadet ergangener Verfügungen, auch wenn sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden, und unbeschadet erworbener Rechte insoweit außer Kraft, als sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen. Die Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden ermächtigt, den §§ 2 bis 5, 8 und 11 bis 14 dieses Gesetzes entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(3) Über Einsprüche von Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist nach Maßgabe der vorläufigen Ausführungsvorschriften zu § 79 der Personal-Abbau-Verordnung vom 18. März 1924 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 71 vom 24. März 1924, Preußisches Besoldungsblatt Nr. 23 S. 86) zu entscheiden.

2. Abschnitt.

Änderungen von Gesetzen.

§ 25.

Im § 31 Satz 2 des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 487) ist die Zahl „1930" durch „1928" zu ersetzen.

§ 26.

Im § 91 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) in der Fassung des § 81 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) werden die Worte „des Monats fortgezahlt, welcher" ersetzt durch die Worte „desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches".

§ 27.

§ 64 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) in der Fassung des § 82 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) erhält folgende Fassung:

> Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 28.

Die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in der Fassung des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135), des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305)

und des § 83 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 ist folgender Satz 2 einzufügen:
   Für die spätere Zeit kann ihnen ein Wartegeld bis zur Höhe des gesetzmäßigen Ruhegehaltsbetrags vom Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt werden.

2. a) Im § 3a Abs. 1 ist die Zahl „40" in „50" zu ändern;
   b) im § 3a Abs. 2 Satz 1 sind an Stelle von „höchstens" zu setzen „in keinem Falle mehr als" und die Worte „aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe IA 12" in „aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe IA 13" zu ändern.

3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.

4. Im § 7 Satz 1 und § 8 werden die Worte „zeitweiligen" und „zeitweilig" ersetzt durch die Worte „vorübergehenden" und „vorübergehend", im § 7 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen und im § 8 Abs. 1 Satz 2 die Worte „§ 7 Satz 2 und 3" ersetzt durch „§ 8a".

5. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

§ 8a.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten erhalten während der Dauer der vorübergehenden Beschäftigung im unmittelbaren Staatsdienste den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Sofern sie laut schriftlicher Eröffnung des Verwaltungschefs als nichtplanmäßige Beamte voll beschäftigt werden, erhalten sie nach Maßgabe des Beamten-Diensteinkommensgesetzes die Bezüge eines im Dienste befindlichen Beamten derjenigen Besoldungsgruppe, der sie zuletzt angehört haben. Erfolgt die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts, so erhalten sie für die Reise zum Antritt der Beschäftigung und für die Rückreise nach Beendigung der Beschäftigung Reisekosten nach den Vorschriften für Versetzungsreisen; außerdem können ihnen Entschädigungen nach näherer Bestimmung des Finanzministers gewährt werden.

§ 8b.

Scheiden einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte aus einer vorübergehenden Beschäftigung als nichtplanmäßige Beamte wieder aus, in der sie gemäß § 8a Satz 2 oder den entsprechenden Vorschriften des Reichs oder des Kommunalverbandes (§ 8) ein höheres Diensteinkommen als vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogen haben, so ist das Wartegeld, unbeschadet der Vorschrift des § 3a Abs. 2, unter Berücksichtigung inzwischen etwa erreichter Dienstalterszulagen und der verlängerten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit neu festzusetzen.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, sofern es nicht nach § 9 Nr. 1 aufhört, wenn und solange der einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte infolge einer Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes ein Diensteinkommen bezieht insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Für die Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens gilt § 27 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes entsprechend.

(2) Hat der einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte während einer vorübergehenden Beschäftigung als nichtplanmäßiger Beamter gemäß § 8a Satz 2 oder den entsprechenden Vorschriften des Reichs oder des Kommunalverbandes (§ 8) ein höheres Diensteinkommen als vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogen, so tritt dieses an die Stelle des vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Bei einer Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung, zu denen der Beamte nach den §§ 6 bis 8 verpflichtet ist, tritt die Einziehung oder Kürzung des Wartegeldes auf Grund der Bestimmungen in den §§ 9 und 10 mit dem Tage ein, von dem ab das Diensteinkommen bezogen wird. Die Wiedergewährung des Wartegeldes erfolgt mit dem Ablaufe des Tages, für den noch Dienstbezüge gezahlt worden sind.

(2) Bei einer sonstigen Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung tritt die Einziehung oder Kürzung des Wartegeldes mit dem Ende des Monats ein, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat; tritt dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne dieses Monats auf. Die Wiedergewährung des Wartegeldes hebt mit dem Beginne des Monats an, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat.

8. Im § 12 wird Abs. 2 gestrichen und dafür als Abs. 2 folgende Vorschrift eingesetzt:

Die Festsetzung des Wartegeldes erfolgt durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Sie können diese den zur Versetzung in den dauernden Ruhestand zuständigen Behörden übertragen.

§ 29.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268/S. 95) in der Fassung des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135), des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) und des § 85 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Als § 12 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 12.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen ruhegehaltsfähigen (§ 10) Diensteinkommen berechnet. Soweit sie während einer vorübergehenden Beschäftigung als nichtplanmäßige Beamte gemäß § 8a Satz 2 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, oder den entsprechenden Vorschriften des Reichs oder des Kommunalverbandes (§ 8 der Verordnung) ein höheres Diensteinkommen als vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogen haben, ist dieses höhere Diensteinkommen der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legen.

2. § 24 erhält folgende Fassung:

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.

3. § 28 Abs. 3 wird gestrichen und hinter § 28 als § 28a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 28a.

Erdient ein Pensionär außerhalb des unmittelbaren preußischen Staatsdienstes eine Pension im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 27 Abs. 2, so ist neben ihr die preußische Staatspension nur bis zur Erreichung des im § 28 Abs. 2 angegebenen Betrags zu zahlen. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

4. § 29 erhält folgende Fassung:

Die Einziehung oder Kürzung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 bis 28a tritt mit dem Ende des Monats ein, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat; tritt dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne dieses Monats auf.

Die Wiedergewährung der Pension hebt mit dem Beginne des Monats an, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 30.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298/S. 99) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305), des § 86 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) und des Artikels VI des Gesetzes über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, über Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten, über Änderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, usw. vom 6. Juni 1925 (Gesetzsamml. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   Es kann ihnen jedoch Witwen- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge vom Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt werden.

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a.

Im Falle der Scheidung kann die frühere Ehefrau eines pensionierten Beamten nach dessen Tode eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt erhalten, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt ist. Kommt neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen eine Witwenbeihilfe in Frage, so dürfen durch ihre Gewährung die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen nicht überschritten werden. Eine gleiche Beihilfe kann unter denselben Voraussetzungen auch für die frühere Ehefrau eines im Dienste verstorbenen Beamten gewährt werden.

3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

§ 18a.

Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann innerhalb von 10 Jahren nach der Eheschließung, so kann nach seinem Tode der Witwe eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes gewährt werden. Neu erworbene Versorgungsansprüche werden darauf angerechnet. Die Bewilligung erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

4. § 19 Abs. 1 Nr. 2a erhält folgende Fassung:

   das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag des Diensteinkommens übersteigt, das der Berechnung der Pension des Verstorbenen zugrunde liegt.

5. Im § 19a werden die Worte „der im § 19 Nr. 2 bezeichneten Pension" ersetzt durch die Worte „des im § 19 Nr. 2a bezeichneten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens des Verstorbenen".

§ 31.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 298/S. 133) in der Fassung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623), der Gesetze vom 9. November 1922 (Gesetzsamml. S. 416), vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317), vom 7. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 21) und des § 87 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Als § 4a werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 4a.

Das Ruhegehalt für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) wird von dem zur Zeit ihrer einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen ruhegehaltsfähigen (§ 4) Diensteinkommen berechnet. Soweit sie während einer vorübergehenden Beschäftigung als nichtplanmäßige Beamte gemäß § 8a Satz 2 der Verordnung, betreffend die einstweilige

Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, oder den entsprechenden Vorschriften des Reichs oder des Kommunalverbandes (§ 8 der Verordnung) ein höheres Diensteinkommen als vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogen haben, ist dieses höhere Diensteinkommen der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legen.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.

3. § 20 Abs. 3 wird gestrichen und hinter § 20 als § 20a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 20a.

Erdient ein Ruhegehaltsempfänger außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes ein Ruhegehalt im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 19 Abs. 2, so ist daneben das im öffentlichen Volksschuldienst erdiente Ruhegehalt nur bis zur Erreichung des im § 20 Abs. 2 angegebenen Betrags zu zahlen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

4. § 21 erhält folgende Fassung:

Die Einziehung oder Kürzung des Ruhegehalts auf Grund der Bestimmungen in den §§ 19 bis 20a tritt mit dem Ende des Monats ein, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat; tritt dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne dieses Monats auf.

Die Wiedergewährung des Ruhegehalts hebt mit dem Beginne des Monats an, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 32.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899/10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 587/S. 137) in der Fassung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623), der Gesetze vom 9. November 1922 (Gesetzsamml. S. 416), 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317), 7. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 21), des § 88 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) und der Verordnung vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Ziffer 3 wird folgender zweiter Halbsatz angefügt:

es kann ihnen jedoch Witwen- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt werden;

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a.

Im Falle der Scheidung kann die frühere Ehefrau eines in den Ruhestand versetzten Lehrers nach dessen Tode eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt erhalten, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt ist. Kommt neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen eine Witwenbeihilfe in Frage, so dürfen durch ihre Gewährung die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen nicht überschritten werden. Eine gleiche Beihilfe kann unter denselben Voraussetzungen auch für die frühere Ehefrau eines im Dienste verstorbenen Lehrers gewährt werden.

3. a) Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a.

Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann innerhalb von 10 Jahren nach der Eheschließung, so kann nach seinem Tode der Witwe eine

Witwenbeihilfe bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes gewährt werden. Neu erworbene Versorgungsansprüche werden darauf angerechnet. Die Bewilligung erfolgt durch den Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

b) Die bisherigen §§ 12a, b und c werden §§ 12b, c und d.

4. § 12b (bisher § 12a) erhält im Abs. 1 Nr. 2a folgende Fassung:

das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag des Diensteinkommens übersteigt, das der Berechnung des Ruhegehalts des Verstorbenen zugrunde liegt.

5. Im § 12c (bisher § 12b) werden die Worte „des im § 12a Nr. 2 bezeichneten Ruhegehalts" ersetzt durch die Worte „des im § 12b Nr. 2a bezeichneten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens des Verstorbenen".

6. Im Abs. 1 des § 12d (bisher § 12c) werden die Worte „§§ 12a, 12b" ersetzt durch die Worte „§§ 12b, 12c".

§ 33.

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) in der Fassung des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135), des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) und des § 89 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 8 Abs. 2 wird die Zahl „40" in „50" geändert;

b) Im § 8 Abs. 3 Satz 1 sind an Stelle von „höchstens" zu setzen „in keinem Falle mehr als" und die Worte „aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe I A 12" in „aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe I A 13" zu ändern.

2. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Hofbeamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.

3. Im § 13 Satz 1 und § 14 werden die Worte „zeitweiligen" und „zeitweilig" ersetzt durch die Worte „vorübergehenden" und „vorübergehend", im § 13 werden Satz 2 und 3 gestrichen und im § 14 Abs. 1 Satz 2 die Worte „§ 13 Satz 2 und 3" ersetzt durch „§ 14a".

4. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

§ 14a.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Hofbeamten erhalten während der Dauer der vorübergehenden Beschäftigung im unmittelbaren Staatsdienste den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Sofern sie laut schriftlicher Eröffnung des Finanzministers als nichtplanmäßige Beamte voll beschäftigt werden, erhalten sie nach Maßgabe des Beamten-Diensteinkommensgesetzes die Bezüge eines im Dienste befindlichen Hofbeamten derjenigen Besoldungsgruppe, der sie zuletzt angehört haben. Erfolgt die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts, so erhalten sie für die Reise zum Antritt der Beschäftigung und für die Rückreise nach Beendigung der Beschäftigung Reisekosten nach den Vorschriften für Versetzungsreisen; außerdem können ihnen Entschädigungen nach näherer Bestimmung des Finanzministers gewährt werden.

§ 14b.

Scheiden einstweilen in den Ruhestand versetzte Hofbeamte aus einer vorübergehenden Beschäftigung als nichtplanmäßige Beamte wieder aus, in der sie gemäß § 14a Satz 2 oder den entsprechenden Vorschriften des Reichs oder des Kommunalverbandes (§ 14) ein höheres Diensteinkommen als vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogen haben, so ist das Wartegeld, unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 3, unter Berücksichtigung inzwischen etwa erreichter Dienstalterszulagen und der verlängerten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit neu festzusetzen.

5. § 16 erhält folgende Fassung:

(1) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, sofern es nicht nach § 15 Nr. 1 aufhört, wenn und solange der einstweilen in den Ruhestand versetzte Hofbeamte infolge einer Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes ein Diensteinkommen bezieht insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Für die Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens gilt § 27 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes entsprechend.

(2) Hat der einstweilen in den Ruhestand versetzte Hofbeamte während einer vorübergehenden Beschäftigung als nichtplanmäßiger Beamter gemäß § 14a Satz 2 oder den entsprechenden Vorschriften des Reichs oder des Kommunalverbandes (§ 14) ein höheres Diensteinkommen als vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogen, so tritt dieses an die Stelle des vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens.

(3) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht ferner, wenn und solange der einstweilen in den Ruhestand versetzte Hofbeamte im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder beschäftigt wird.

6. § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Bei einer Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung, zu denen der Hofbeamte nach den §§ 12 bis 14 verpflichtet ist, tritt die Einziehung oder Kürzung des Wartegeldes auf Grund der Bestimmungen in den §§ 15 und 16 mit dem Tage ein, von dem ab das Diensteinkommen bezogen wird. Die Wiedergewährung des Wartegeldes erfolgt mit dem Ablaufe des Tages, für den noch Dienstbezüge gezahlt worden sind.

(2) Bei einer sonstigen Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung tritt die Einziehung oder Kürzung des Wartegeldes mit dem Ende des Monats ein, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat; tritt dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne dieses Monats auf. Die Wiedergewährung des Wartegeldes hebt mit dem Beginne des Monats an, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 34.

§ 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) in der Fassung des § 91 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) erhält folgende Fassung:

(1) Die besoldeten Beamten der in der neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengeschlossenen Gemeinden und Gutsbezirke, der aus diesen Körperschaften gebildeten Amtsverbände sowie des Verbandes Groß Berlin sind, gegebenenfalls gegen Erstattung der notwendigen Umzugskosten, verpflichtet, gleichwertige Ämter in der neuen Stadtgemeinde Berlin zu übernehmen. Im Weigerungsfall ist die neue Stadtgemeinde Berlin von ihren Verpflichtungen gegen diese Personen entbunden. Diese Folge tritt, vorbehaltlich der Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg, erst ein, wenn sich der Beamte der Entscheidung des Oberpräsidenten (§ 57) nicht unterwirft.

§ 35.

Das Gesetz über Beamtenansiedlung vom 27. März 1924 (Gesetzsamml. S. 195) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 erhält die erste Zeile folgende Fassung:

   Solange ein Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes wieder verwendet.

2. § 10 wird gestrichen.
3. Im § 11 wird nach „1924" eingefügt „(Reichsgesetzbl. I S. 53)".

3. Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§ 36.

Die §§ 92 bis 99, 100, 102 Abs. 3 und 108 Abs. 2 und 3 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung werden aufgehoben.

§ 37.

(1) Die infolge der Aufhebung des § 108 Abs. 2 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung gemäß § 85 Nr. 1 der genannten Verordnung erforderliche Regelung der Wartegeldbezüge für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten erfolgt mit dem Beginne des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats mit der Maßgabe, daß bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die Zeit angerechnet wird, während der sich diese Beamten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande befunden haben.

(2) Das gleiche gilt für Hofbeamte im Sinne des § 1 der Verordnung vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45).

§ 38.

(1) Richterliche Beamte, die am 1. April 1926 das 65., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und auf die gemäß § 108 Abs. 2 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung die Vorschriften des § 84 dieser Verordnung bisher keine Anwendung gefunden haben, treten mit dem 1. Oktober 1926 kraft Gesetzes in den Ruhestand.

(2) Dies gilt unbeschadet der §§ 8 und 9 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Fassung des § 84 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung

1. für die Kommunalbeamten und Lehrer, auf die das Altersgrenzengesetz bisher keine Anwendung gefunden hat,
2. entsprechend für die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

§ 39.

(1) Beamten, denen die Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach dem 31. Juli 1925 bekanntgemacht ist, ist das Diensteinkommen, und zwar nach Maßgabe der Vorschrift des § 5 Satz 3 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33), bis zum Ablaufe des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung bekanntgemacht worden ist, zu zahlen.

(2) Beamte, denen die Entscheidung über die Versetzung in den dauernden Ruhestand im August 1925 bekanntgemacht ist, erhalten, sofern sie nicht auf ihren Antrag oder mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zu einem vor dem 1. Oktober 1925 liegenden Zeitpunkt in den dauernden Ruhestand versetzt sind, für die Monate Oktober und November 1925 den Unterschiedsbetrag zwischen ihrem vollen Diensteinkommen oder Wartegeld und ihrem Ruhegehalte.

(3) Das gleiche gilt für Hofbeamte im Sinne des § 1 der Verordnung vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) und für die nach dem Volksschullehrer-Ruhegehaltsgesetze versorgungsberechtigten Lehrpersonen.

§ 40.

Werden Versorgungsberechtigte im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge in Anwendung der Bestimmung des Artikels 10 § 9 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) nach Maßgabe der den in der 9. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 385) vorgesehenen Kürzungsbestimmungen entsprechenden Vorschriften der Artikel IV und IX des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) geregelt.

§ 41.

Hat ein Rechtsstreit durch die durch § 91 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung erfolgte Abänderung des § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) seine Erledigung gefunden, so werden die Gerichtskosten, soweit sie dem Preußischen Staate zustehen oder zustanden, auf Antrag niedergeschlagen oder erstattet.

§ 42.

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften der durch dieses Gesetz abgeänderten Gesetze und Verordnungen verwiesen wird, gelten diese in der durch dieses Gesetz abgeänderten Fassung.

§ 43.

Die Ausführungsvorschriften zum 1. Abschnitt dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium, zum 2. und 3. Abschnitt der Finanzminister.

§ 44.

Es treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. April 1920 an mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem 1. August 1925 nicht geleistet werden: § 28 Nr. 4 und 5, § 29 Nr. 1, § 31 Nr. 1, § 33 Nr. 3 und 4;
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an: § 40;
3. mit Wirkung vom 12. Februar 1924 an: § 28 Nr. 1;
4. mit Wirkung vom 1. April 1924 an: § 36, soweit er den § 100 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung betrifft;
5. mit Wirkung vom 17. April 1924 an: § 35 Nr. 1 und 3;
6. mit Wirkung vom 1. August 1925 an: § 28 Nr. 6 und § 33 Nr. 5;
7. mit Wirkung vom 1. September 1925 an: die §§ 26, 27, 28 Nr. 2 und 3, § 29 Nr. 2, § 30 Nr. 4 und 5, § 31 Nr. 2, § 32 Nr. 3b, 4, 5 und 6, § 33 Nr. 1 und 2, § 35 Nr. 2 und § 36, soweit er die §§ 92 bis 99 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung betrifft;
8. mit Wirkung vom 1. Januar 1926 an: § 30 Nr. 1 bis 3 und § 32 Nr. 1 bis 3a;
9. mit Beginn des auf die Verkündung folgenden Monats: § 28 Nr. 7, § 29 Nr. 4, § 31 Nr. 4 und § 33 Nr. 6;
10. mit dem auf die Verkündung folgenden Tage: die übrigen Vorschriften.

§ 45.

(1) Es treten außer Kraft:

1. mit dem 31. März 1926: § 11;
2. mit dem 31. März 1928: die §§ 20 bis 23;
3. mit dem 31. März 1929: die §§ 9, 10 und 14.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die §§ 15, 18, 23 und 24, soweit sie auf die im Abs. 1 genannten Vorschriften verweisen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. März 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13071.) Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug bei Streitigkeiten aus § 87 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563). Vom 12. März 1926.

Auf Grund des Artikels 82 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Preußen und des Gesetzes vom 27. April 1885 zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. 1885 S. 127) wird hiermit verordnet:

Einziger Artikel.

Die nach § 87 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Diese Verordnung findet auf alle bisher aus § 87 (früher § 89) des Angestelltenversicherungsgesetzes erwachsenen Streitigkeiten Anwendung.

Berlin, den 12. März 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. September 1925 über die Genehmigung zur Herabsetzung des Grundkapitals der Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Gera und zur Verlegung des Geschäftsjahrs auf das Kalenderjahr durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 6 S. 31, ausgegeben am 6. Februar 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Dezember 1925 über die Genehmigung zur Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft und zur Verlegung ihres Geschäftsjahrs durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 9 S. 53, ausgegeben am 27. Februar 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Januar 1926 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 9 S. 41, ausgegeben am 27. Februar 1926;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Januar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stromeinkaufsgenossenschaft der Grafschaft Glatz, e. G. m. b. H. in Glatz, für den Bau von elektrischen Verteilungsleitungen durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 8 S. 56, ausgegeben am 20. Februar 1926;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Januar 1926 über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 7 S. 33, ausgegeben am 13. Februar 1926;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutsche Grube bei Bitterfeld, Aktiengesellschaft zu Deutsche Grube, Kreis Bitterfeld, für die Erweiterung ihres Tagebaues durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 8 S. 36, ausgegeben am 20. Februar 1926;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Februar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Sieker, Landkreis Bielefeld, für den Ausbau der Kreisstraße von Sieker nach Oldentrup durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 10 S. 33, ausgegeben am 6. März 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.